

Präventionsmaßnahmen – Themenfeld sexualisierte Gewalt

Wir machen uns bewusst, dass Information und Sensibilisierung ein wichtiger Baustein der Prävention ist. Ein wesentlicher Baustein ist unser Verhaltenscodex.

1. Niemand wird zu einer Aktion, Übung oder Trainingssequenz gezwungen.
2. Körperliche und psychische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle, somit auch vor sportlichen Erfolgen.
3. Wir verzichten auf sexistische, rassistische und gewalttätige Äußerungen und dulden solche auch nicht. Wir verhalten uns respektvoll gegenüber allen Menschen.
4. Bei geplanten Einzeltrainings-/Einzelübungsstunden wird versucht das "sechs-Augen-Prinzip" einzuhalten oder die Erlaubnis von den Eltern eingeholt.
5. Es wird darum gebeten, Umkleieräume nur nach Klopfen zu betreten.
6. Übungsleiter:innen /Trainer:innen sollen einzelne Kinder und Jugendliche nicht bevorzugen. Alle sind gleich zu behandeln.
7. Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich von Erwachsenen mitgenommen (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte, usw.). Für Ausnahmen muss das Einverständnis der Eltern eingeholt werden.
8. Alle Absprachen zwischen Trainer:innen mit den Kindern und Jugendlichen können öffentlich gemacht werden.
9. Wir sind uns der besonderen Situation zwischen Trainer:in und Jugendlichen bewusst, die das besondere Risiko einer Abhängigkeit birgt.
10. Bei Veranstaltungen, an denen sowohl Jugendliche als auch Erwachsene teilnehmen, achten wir besonders auf den Schutzraum der Jugendlichen. Dies sind zum Beispiel getrennte Schlafbereiche.
11. Körperliche Kontakte (z.B. in den Arm nehmen, um zu Trösten oder Mut zu machen) müssen von den Kindern und Jugendlichen erwünscht und gewollt sein, und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Wir respektieren jederzeit den persönlichen Schutzraum und wahren im Zweifel eine größere Distanz zueinander.
12. Notwendige Körperberührungen, z.B. beim Krafttraining setzen das Einverständnis des Kindes oder Jugendlichen voraus (d.h. es wird vorher erklärt und somit das Einverständnis dafür eingeholt).
13. Bei allen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen werden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (Alkohol, Rauchen, Filme,...) eingehalten.
14. Wird von einem der Punkte dieser Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit der/dem Jugendschutzbeauftragten/Vorstand des Vereins abzusprechen. Dabei werden die Gründe offen angesprochen.
15. In Verdachtsfällen wird der/die Jugendschutzbeauftragte und/oder Vorstand informiert und professionelle Hilfe hinzugezogen.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. sexueller Belästigung und Gewalt können sich die Betroffenen an eine Vertrauensperson ihrer Wahl wenden. Alle Beschwerden werden ernst genommen und sachlich behandelt. Bei einem konkreten Verdacht oder Vorfall wird ein unabhängiger Fachdienst bzw. das Jugendamt hinzugezogen. Notwendige Interventionen und Maßregelungen werden konsequent umgesetzt.

Die Erwachsenen im Verein wurden über das Schutzkonzept ausführlich informiert.